



Inhalt:

1. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
2. Bekanntmachung der Gebührensatzung der Stadt Wolmirstedt für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen
3. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wolmirstedt
4. Impressum

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Präambel

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) und in Verbindung mit der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung vom 23.06.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Stadt Wolmirstedt erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Herstellung von Erschließungsanlagen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB sind:

1. Die öffentlichen zum Anbau bestimmten oder die für die entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. Die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete; Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind;
4. Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in Nummer 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. öffentliche Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von:

	einseitiger Anbau	beidseitiger Anbau
a) bis zu zwei Vollgeschossen	12 m	18 m
b) bis zu fünf Vollgeschossen	18 m	24 m
c) mit sechs und mehr Vollgeschossen	24 m	32 m
2. Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis 24 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig und mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
3. Mit Kraftfahrzeugen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen mit einer Breite bis zu 5 m innerhalb der Baugebiete.
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 21 m.
5. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu den Anlagen im Sinne von Nr. 1, 2 und 4 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und bei Anlagen nach Nr. 3 Grünanlagen bis zu einer Breite von 2 m.
6. Parkflächen oder Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in den Nr. 1 bis 4 genannten Erschließungsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.
7. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziffer 4 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) In den Absätzen Nr. 1, 2 und 4 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen evtl. Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Breite umfasst nicht evtl. Grünanlagen.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bund-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (5) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Absatz 1 unterschiedliche Breiten, so ist für die gesamte Anlage der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (6) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der Erschließungsanlage durch die Länge (Achse) geteilt wird.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m.
- (8) Zum Anbau bestimmte Straßen und Wege sowie Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, gelten nach Abs. 1 als beidseitig zum Anbau bestimmt, wenn auf jeder Seite der Erschließungsanlage Grundstücke an mehr als der Hälfte der Straßen- oder Wegelänge baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (9) Bei einseitiger Anbaubarkeit beträgt die maximale beitragsfähige Breite der Parkflächen 6 m und bei beidseitiger Anbaubarkeit 12 m für öffentliche Straßen und Wege. Die maximale Breite für Trennstreifen beträgt $\frac{1}{3}$ der maximalen Breite, die sich für die Anlage aus Abs. 1 ergibt.
- (10) Die nach Abs. 1 maßgebliche Geschossigkeit der Grundstücke errechnet sich aus § 6 dieser Satzung.

§ 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden, wenn der sich ergebende Sondervorteil für alle erschlossenen Grundstücke wirksam wird bzw. ein Funktionszusammenhang mit gegenseitiger Abhängigkeit besteht.
- (3) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 - a) den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der Flächen für die Erschließungsanlagen
 - b) die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen
 - d) die erstmalige Herstellung der mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberflächen sowie notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen
 - e) die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine
 - f) die Radfahrwege mit Schutzstreifen
 - g) die Gehwege
 - h) die Beleuchtungseinrichtungen
 - i) die Entwässerung der Erschließungsanlagen
 - j) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
 - l) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage
 - m) die erstmalige Herstellung von Parkflächen
 - n) die Herrichtung von Grünanlagen
 - o) die Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
 - p) die Fremdfinanzierung
 - q) die zum Ausgleich oder zum Erhalt eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind
 - r) der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (4) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
 - a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung
 - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (5) Zu den Kosten für den Erwerb von Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

§ 5 Anteil der Stadt am Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Bei Grünanlagen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, trägt die Stadt 20 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 7 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der um den Stadtanteil reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen oder dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen sind die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann. Scheiden Außenbereichsflächen nach Abs. 3 aus, dann ist diese Fläche mit der Größe der Fläche identisch, die in den amtlichen Unterlagen angegeben ist. Für Grundstücke die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet.
- (3) Die Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 wird durch die nachstehende Tiefenbegrenzungsregelung beschränkt, wenn dadurch ausschließlich Außenbereichsflächen entsprechend der Maßgabe des § 34 BauGB nach dem Gebot des § 133 Abs. 1 BauGB ausscheiden. Dabei wird die Tiefe der zu beschränkenden Grundstücke auf 50 m festgesetzt, wenn keine diese Tiefe überschreitende Nutzung vorliegt. Die Nutzungsflächen dieser Grundstücke werden wie folgt ermittelt:
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand nach Abs. 3 S. 2 dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand nach Abs. 3 S. 2 dazu verlaufenden Linie.
- (4) Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Abs. 3 S. 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25. Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen) beträgt der Nutzungsfaktor 0,5. Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle oberirdischen Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen und über mindestens $\frac{2}{3}$ ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbar Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 bei den industriell genutzten Grundstücken, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei den industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,5 m und bei anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,2 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich bzw. industriell genutzt werden können, wird für gewerblich nutzbare Grundstücke ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, bei industriellen nutzbaren Grundstücken werden 2 Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht,
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Schulgebäude und Praxen für freie Berufe) genutzt werden, wenn dies Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Ein Überwiegen wird angenommen, wenn mindestens ein Drittel der Geschossflächen gewerblich oder in einer ähnlichen Weise genutzt wird. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung vor, gilt die tatsächlich genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (9) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 8 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden die außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlage nur zu $\frac{2}{3}$ in Ansatz gebracht. Diese Erleichterung wird nicht gewährt:
 1. für Grundstücke, die in einem beplanten oder unbeplanten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sowie für die überwiegend gewerblich genutzten Grundstücke in den sonstigen beplanten und unbeplanten Gebieten
 2. wenn die Erschließungsanlage zur gemeinsamen Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit zusammengefasst sind
 3. für Grundstücke, die zwischen zwei gleichartigen Erschließungsanlagen liegen, wenn der kürzeste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen 65 m übersteigt.

§ 9 Kostenspaltung

- Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsaufwand für Erschließungsanlagen, Abschnitte von diesen oder zu einer Einheit zusammengefassten Erschließungsanlagen selbständig erhoben werden für:
- a) den Grunderwerb der Erschließungsflächen
 - b) die Freilegung der Erschließungsflächen
 - c) die Herstellung der Fahrbahn
 - d) die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und Verkehrsanlagen gemäß § 2 Ziffer 2
 - e) die Herstellung der Radwege
 - f) die Herstellung der Gehwege

- g) die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege
- h) die Herstellung der unselbständige Parkfläche
- i) die Herstellung der unselbständigen Entwässerungseinrichtungen
- j) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen
- k) die Herstellung der Grünanlagen
- l) Bord-, Rand- und Gossensteine können mit dem Gehweg, aber auch mit einem beliebigen Anlagenteil der Buchstaben c, d, e, g abgerechnet werden.

§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn
 1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche angeschlossen sind und den straßenrechtlichen Vorschriften entsprechen (Markierungen und Beschilderungen);
 2. die Stadt Eigentümerin der Fläche ist;
 3. sie befestigungstechnisch hergestellt sind und
 4. sie mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen – Verkehrsanlagen gelten auch ohne Einrichtungen der Entwässerung oder Beleuchtung als endgültig hergestellt, wenn diese durch andere Anlagen hinreichend entwässert oder beleuchtet werden – hergestellt sind und
 5. die letzte Unternehmerrechnung eingegangen ist.
- (2) Anlagen sind befestigungstechnisch im Einzelnen hergestellt:
 1. Fahrbahn, Geh-, Rad- und Wohnwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk des Straßenbaus aufweisen.
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk des Straßenbaus erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßenabläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Stadt Eigentümerin dieser Fläche ist und
 1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

§ 11 Beitragspflichtige und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist bzw. der Erbbauberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht oder Wohnungs- bzw. Teileigentum.
- (3) Die festgesetzten Beiträge, entweder als Vorausleistungs-, Teilleistungs- oder als Vollbeitrag, werden nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (5) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.
- (6) Die Stadt hat die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben, sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten, damit ihnen Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Stadt zu äußern. Als beitragsauslösende Maßnahme in diesem Sinn gilt der Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung.

§ 12 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 13 Vorausleistungen und Ablösungen

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht im vollen Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur vollen Höhe des nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Beitrages verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und erwartet werden kann, dass die Erschließungsanlagen innerhalb von 4 Jahren die Merkmale der endgültigen Herstellung aufweisen. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.
- (2) Die Stadt kann zulassen, dass der Erschließungsbeitrag im Ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst wird. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand gemäß der §§ 2, 3, 4 und 5 zu ermitteln und gemäß § 6 dieser Satzung zu verteilen oder anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der o.g. §§ dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgelöst. Das gilt aber nicht für Erschließungsanlagen, die nach der Ablösung zusätzlich in den Umfang der Anlagen aufgenommen wurden.

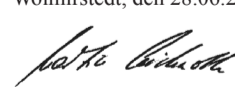
§ 14 Billigkeitsregeln

- (1) Ansprüche aus dem Abgabensverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Stundung steht unter dem Vorbehalt, nach der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Beitragsschuld ganz oder zum Teil erlassen werden. Für den Erlass gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabensverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs.1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1 und §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Wolmirstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Wolmirstedt vom 23.05.1996, der Gemeinde Farsleben vom 18.12.2003 und der Gemeinde Glindenberg vom 15.03.2001 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 28.06.2016





Martin Stichnoth
Bürgermeister

Gebührensatzung der Stadt Wolmirstedt für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen (Gebührensatzung)

Präambel

Auf Grundlage der §§ 5, 8, 9 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 i.V.m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 23.01.2013 hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt mit Beschluss-Nr. 303/2014-2019 in seiner Sitzung am 23.06.2016 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kostenbeiträge

- (1) Auf der Grundlage des § 13 KiFöG hat die Stadt Wolmirstedt Betreuungszeiten festgelegt.



- (2) In den Kindertageseinrichtungen, die eine Kinderkrippe und einen Kindergarten anbieten, werden von montags bis freitags im Rahmen von täglich 4 bis 10 Stunden stündlich oder im Rahmen von wöchentlich 20 bis 50 Stunden fünfstündlich gestaffelte Betreuungszeiten angeboten. Bei den wöchentlichen Betreuungszeiten sind die Betreuungsstunden der einzelnen Tage regelmäßig wiederkehrend zu wählen.
- (3) Für die Horte regelt § 3 Abs. 3 KiFöG den Grundsatz von 6 Stunden Betreuungszeit je Schultag und einen Anspruch von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden in den Schulferien. Dieses Angebot wird erweitert auf eine wählbare Betreuungszeit in der Schulzeit von täglich 4 und 6 Stunden und in den Schulferien von täglich 5 und 10 Stunden oder wöchentlich 25 und 50 Stunden.
- (4) Wird die vereinbarte tägliche Betreuungszeit überschritten sind durch den Gebührenpflichtigen je angefangene Stunde 10,00 € zu zahlen.
- (5) Die jeweils geltenden Kostenbeiträge sind in der Anlage Kostentariife dargestellt. Die Anlage Kostentariife ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Stadt Wolmirstedt in einer Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt wird ein monatlicher Kostenbeitrag als Gebühr erhoben. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats.
- (2) Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle veranlasst haben.
- (3) Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle aufgenommen wird.
- (4) Der Kostenbeitrag ist für den ganzen Monat zu zahlen (Monatsgebühr), egal wann die Betreuung des Kindes innerhalb des ersten Betreuungsmonats beginnt oder innerhalb des letzten Betreuungsmonats endet.
- (5) Die Fälligkeit des monatlich zu zahlenden Betrages ist der 15. des Monats.
- (6) Im Horte werden für die Schullerferien zusätzlich wöchentliche Kostenbeiträge erhoben, welche am 15. des auf die Ferien folgenden Monats zur Zahlung fällig sind.
- (7) Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle ausscheidet.
- (8) Die Stadt Wolmirstedt behält sich vor, das Erhebungsverfahren für die Elternbeiträge an Dritte zu übertragen.
- (9) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.
- (10) Die vorübergehende Sperrung eines Platzes ist möglich, wenn der fällige Kostenbeitrag einen Monat im Rückstand ist und muss gesperrt werden, wenn 3 Monatsraten nicht bezahlt wurden. Die Sperrung erfolgt solange bis die offenen Forderungen ausgeglichen sind oder eine entsprechende Zahlungsvereinbarung abgeschlossen und umgesetzt wird.

§ 3 Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Sofern die Eltern vom Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b KiFöG Gebrauch machen, ist dieser Bedarf mit einer Frist von mindestens 8 Wochen vor Beginn der Betreuung bei der Stadt Wolmirstedt anzuzeigen. Eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung außerhalb der Stadt Wolmirstedt ist erst möglich, wenn eine Zustimmung der Stadt dazu vorliegt.
- (2) Sofern die Eltern vom Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b KiFöG außerhalb des Landkreises Börde Gebrauch machen, ist eine Zustimmung zur auswärtigen Betreuung vom Fachdienst Jugend des Landkreises Börde einzuholen.

§ 4 Änderungen

- (1) Für den Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist das Geburtsdatum Grundlage. In dem auf den 3. Geburtstag folgenden Monat wird der Elternbeitrag für den Kindergarten erhoben.
- (2) Die Erhöhung oder Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit ist auf Antrag des Sorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres möglich.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von der Frist nach (2) ein anderer Abmeldetermin als Einzelfallentscheidung zugelassen werden.

§ 5 Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle

- (1) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigt nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Elternbeitrages. Dies gilt insbesondere für Schließzeiten die in Abstimmung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Kuratorium vereinbart werden.
- (2) Bei Abwesenheit eines Kindes, bedingt durch Kur- und Krankenhausaufenthalt nach 4 zusammenhängenden Wochen, wird auf Antrag einschließlich der Nachweise jeweils 50 % des Elternbeitrages erstattet.
- (3) Bei einer länger als 7 Kalendertage dauernde Schließung durch nicht vorhersehbare Gründe (u. a. Havarien, Epidemien, Umweltkatastrophen) werden die Kostenbeiträge anteilmäßig gekürzt.

§ 6 Mahnung und Vollstreckung

Es gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015. Sofern das Erhebungsverfahren für die Kostenbeiträge gemäß § 2 Abs. 8 an Dritte übertragen wird, gelten die jeweils bestehenden Regelungen zur Mahnung und Vollstreckung.

§ 7 Gastkinder

Für die vorübergehende Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung (Gastkind), ist gemäß dem Kostentarif ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.05.2016 in Kraft. Die Satzung vom 31.03.2016 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wolmirstedt, den 01.07.2016

Martin Stichnoth



Martin Stichnoth
Bürgermeister

Kostentariife für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Kinderkrippe	Betreuungszeit/ Tag						
	10 h	9 h	8 h	7 h	6 h	5 h	4 h
Kostenbeitrag/ Monat	270,00 €	234,00 €	199,00 €	164,00 €	129,00 €	93,00 €	58,00 €
Betreuungszeit/ Woche							
	50 h	45 h	40 h	35 h	30 h	25 h	20 h
Kostenbeitrag/ Monat	270,00 €	234,00 €	199,00 €	164,00 €	129,00 €	93,00 €	58,00 €

Kindergarten	Betreuungszeit/ Tag						
	10 h	9 h	8 h	7 h	6 h	5 h	4 h
Kostenbeitrag/ Monat	171,00 €	152,00 €	133,00 €	114,00 €	95,00 €	77,00 €	58,00 €
Betreuungszeit/ Woche							
	50 h	45 h	40 h	35 h	30 h	25 h	20 h
Kostenbeitrag/ Monat	171,00 €	152,00 €	133,00 €	114,00 €	95,00 €	77,00 €	58,00 €

Hort	Schulzeit		
	Betreuungszeit/ Tag		
	6 h	4 h	
Kostenbeitrag/ Monat	59,00 €	34,00 €	
Ferienzeit			
Betreuungszeit/ Tag			
	10 h	5 h	
Kostenbeitrag/ Monat	112,00 €	47,00 €	
Betreuungszeit/ Woche			
	50 h	25 h	
Kostenbeitrag/ Monat	112,00 €	47,00 €	

Gastkinder	Kostentarif/ Betreuungstag
Kinderkrippe	29,00 €
Kindergarten	18,00 €
Hort	11,00 €

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wolmirstedt

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung vom 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Stadt Wolmirstedt – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA (z.B. ländliche Wege/ Wirtschaftswegen), die in der Straßenbaulast der Stadt stehen.
- (3) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung über die Aufwandspaltung oder die Abschnittsbildung trifft der Stadtrat.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Stadt formlos festgelegt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
- für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 - für die Freilegung der Fläche;
 - für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 - für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - Randsteinen und Schrammborden,
 - Rad- und Gehwegen,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - niveaugleichen Mischflächen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Kanälen, Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
 - Immissionsschutzanlagen
 - für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
 - für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
 - der Fremdfinanzierung;
 - die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 - der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung, sowie Verwaltungskosten die ausschließlich der Maßnahme zuzuordnen sind.
- (2) Die Stadt kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht unter Abs. 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme im Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 - anteilige Aufwendungen für die Beauftragung Dritter und anteilige Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzuordnen sind, werden den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
- bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 v.H.,
 - bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, Verbesserung und Erneuerung der Lärmschutzanlage 40 v.H.,
 - für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 60 v.H.,
 - für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Kanäle, Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.,

- für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.,
 - für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.,
3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
- für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen 30 v.H.,
 - für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 50 v.H.,
 - für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Kanäle, Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v.H.,
 - für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.,
4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 30 v.H.,
5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA 75 v.H.,
6. bei Fußgängerzonen 70 v.H.,
7. bei selbständigen Grünanlagen 75 v.H.,
8. bei selbst. Parkeinrichtungen 75 v.H.,
9. bei ländlichen Wegen / Wirtschaftswegen 75 v.H.,
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung dieses Beitrages verwendet werden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.
- (5) Beim einseitigen Gehwegausbau wird der Vorteil für die Grundstücke für beide Seiten gleich hoch bemessen. Diese Regelung gilt auch für den einseitigen Radwegausbau und den einseitigen Ausbau von kombinierten Rad – und Gehwegen.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 - die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle oberirdischen Geschosse, wenn ihre Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen und über mindestens $\frac{2}{3}$ ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbeegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. dieser Satzung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen- bei Grundstücken,
- die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - unbebaut sind; die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.



- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird um 0,5 erhöht
- wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, und Bahnhofsgelände, Pra-xen für freie Berufe) genutzt wird;
 - wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
 - im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167,
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333,
cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0,
 - sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
 - auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend § 7 Abs. 2 dieser Satzung, für die Restfläche gilt lit. a),
 - sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend § 7 Abs. 2 dieser Satzung, für die Restfläche gilt lit. b),
 - sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere, tatsächlich, vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere, tatsächlich, vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Aufwandspaltung

- Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für
- die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Verkehrsanlage,
 - die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
 - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,

- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen,
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Lärmschutzanlagen,
- die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von ländliche Wege/Wirtschaftswegen.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- In den Fällen einer Aufwandspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13 Beteiligung der Beitragspflichtigen

Die Stadt hat die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben, sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten, damit ihnen Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Stadt zu äußern. Als beitragsauslösende Maßnahme in diesem Sinn gilt der Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung.

§ 14 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 15 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16 Ablösung

- In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage besteht.
- Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 17 Billigkeitsregelungen

- Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 830 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c II 2 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 III oder IV Nr. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche = 1.079 m²) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche mit dem vollen Beitragssatz unter Anwendung der §§ 6 - 8 dieser Satzung herangezogen. Die jenseits dieser Begrenzungsfläche liegende Mehrfläche wird mit einem reduzierten Beitragssatz von 50 v.H. unter Anwendung der §§ 6 - 8 dieser Satzung herangezogen.

- Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ohne Nachweis i.S. des Abs. 3, jedoch mit begründetem Antrag, ganz oder teilweise und höchstens für die ersten fünf Jahre nach der Entstehung der Beitragsschuld mit der Erhebung von Stundungszinsen gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können durch den Nachweis des Vorliegens einer erheblichen Härte für den Antragsteller ganz oder teilweise und höchstens für die ersten fünf Jahre nach Entstehung der Beitragsschuld zinslos gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- Für Grundstücke, die im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches landwirtschaftlich oder als Wald genutzt werden, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie die Grundstücke zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit genutzt werden müssen. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.
- Der Beitrag wird zinslos gestundet, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder solange Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- Die Stadt kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach §§ 6 - 8 in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 v.H. über dem maßgeblichen Basisdiskontsatz zu verzinsen. Die Raten können bei der Festsetzung so abgerundet werden, dass gleich hohe Raten entstehen.
- Im Einzelfall kann von der Erhebung des Beitrags ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.
- Zusätzlich zu den Regelungen des Absatzes 1 gilt bei Wohngrundstücken, die zu mehreren gleichartigen beitragsfähigen Verkehrsanlagen i.S. von § 1 Abs. 1 beitragspflichtig sind, werden zu jeder Verkehrsanlage nur mit einem Anteil von ²/₁ des Beitrages herangezogen. Der Ausfall geht zu Lasten der Stadt Wolmirstedt. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Stadt Wolmirstedt, wird die Vergütung nur für die in der Baulast der Stadt Wolmirstedt stehenden Verkehrsanlagen gewährt.

§ 18 Grundstückszufahrten

- Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erstattung dieser Mehrkosten erfolgt nach der spezielleren Norm des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen- auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 19 Besondere Wegebeiträge

Müssen Straßen und Wege, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, kostenintensiver hergestellt oder ausgebaut werden, als dies notwendig wäre, weil sie im Zusammenhang mit der Nutzung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich beansprucht werden, erhebt die Stadt zum Ersatz der Mehraufwendungen von den Eigentümern dieser Grundstücke oder von den Unternehmen der gewerblichen Betriebe besondere Wegebeiträge. Die Beiträge werden nach den Mehraufwendungen bemessen, die die Beitragspflichtigen verursachen. Der Beitragsanteil und der Beitragsmaßstab sind in einer Sondersatzung festzusetzen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen der Stadt Wolmirstedt vom 07.11.2002, der Gemeinde Farsleben vom 18.12.2003 und der Gemeinde Glindenberg vom 23.10.2001 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 28.06.2016

Martin Stichnoth



Martin Stichnoth
Bürgermeister

Impressum:
Herausgeber: Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt: Bürgermeister Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Stadt Wolmirstedt

2 Ganzseiten +
7 sp./285 mm
6492166-1